



Organisationsreglement

der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit & Soziales Aargau AG
mit Sitz in Brugg¹

¹ Im vorliegenden Organisationsreglement wird der Einfachheit halber jeweils nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit immer auch mitbezeichnet.



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
2	Verwaltungsrat	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Konstituierung des Verwaltungsrates	4
2.3	Ausschüsse des Verwaltungsrates	4
2.4	Sitzungen des Verwaltungsrates	5
2.5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	5
2.6	Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates	6
2.7	Protokollführung	7
2.8	Rechte der Verwaltungsratsmitglieder	7
2.8.1	Auskunfts- und Einsichtsrecht	7
2.8.2	Berichterstattung	7
2.8.3	Entschädigung	7
2.9	Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder	8
2.9.1	Sorgfalts- und Treuepflicht	8
2.9.2	Konkurrenzverbot	8
3	Geschäftsleitung	8
3.1	Zusammensetzung der Geschäftsleitung	8
3.2	Wahl der Geschäftsleitung	8
3.3	Führungsgrundlagen der Geschäftsleitung	8
3.4	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung	8
3.5	Protokollführung	9
3.6	Berichterstattung der Geschäftsleitung	9
3.7	Entschädigung der Geschäftsleitung	9
4	Bildungskommissionen	10
4.1	Struktur der Bildungskommissionen	10
4.2	Zusammensetzung der Bildungskommissionen	10
4.3	Organisation der Bildungskommissionen	10
4.4	Sitzungen der Bildungskommissionen	10
4.5	Aufgaben der Bildungskommissionen	11
4.6	Protokollführung	11
5	Administrative Regelungen	11
5.1	Zeichnungsberechtigung	11
5.2	Verträge mit Organen	11
5.3	Weitere Reglemente	11



6	Ausstand	12
7	Treuepflicht, Vertraulichkeit	12
8	Schlussbestimmungen.....	12
8.1	Inkrafttreten.....	12
8.2	Ausführungsbestimmungen	12
8.3	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	12



1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und dieses Organisationsreglements geführt.

Dieses Reglement wird in Anwendung von Art. 716b und Art. 718 OR sowie gestützt auf Art. 17 der Statuten erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Kommissionen:

- Verwaltungsrat;
- Geschäftsleitung;
- Bildungskommissionen.

2 Verwaltungsrat

2.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

2.2 Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrat zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.3 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse oder ad-hoc-Ausschüsse zu einem Thema bilden. Möglich sind insbesondere ein Prüfungsausschuss, ein Nominierungsausschuss und ein Entschädigungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat auch die Belange des Risikomanagements zu übernehmen, solange kein separater Risikomanagementausschuss gebildet ist.

Der Präsident des Verwaltungsrates darf nicht gleichzeitig einen Ausschuss präsidieren.

Die Verwaltungsratsausschüsse haben in erster Linie vorberatende Funktion. Sie sollen insbesondere mithelfen, die Verwaltungsratssitzungen effizienter zu gestalten und rasche, fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses gibt im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen deren Arbeitsergebnisse zu Protokoll.



Zusammen mit den Aufgaben können den Verwaltungsratsausschüssen auch entsprechende Entscheidungskompetenzen zugeteilt werden, doch dürfen diese nicht die unentziehbaren und undelegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrat einschränken.

2.4 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Präsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens aber viermal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jeder Verwaltungsrat ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung unter Angabe des Zwecks und der Traktanden zu verlangen.

Verwaltungsratssitzungen können in physischer Form oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste verlangen. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an die Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

2.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

- Festsetzung des Unternehmensleitbildes und der -ziele;
- Konstituierung des Verwaltungsrates;
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung;
- Einberufung der Generalversammlung und Festlegung der Traktanden;
- Genehmigung von Aktienübertragungen;
- Erteilung von Zeichnungsberechtigungen;
- Beteiligung an anderen Unternehmen;
- Festlegung der Personalpolitik;
- Erstellung der Finanzpolitik und eines langfristigen Finanzplanes;
- Erstellung des Budgets;
- Festlegung der Investitionspolitik;
- Festlegung der Marketing-, Werbe- und Verkaufspolitik;



- Abänderung des Organisationsreglements;
- Genehmigung und Abänderung von Reglementen für Verwaltungsratsausschüsse;

Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens fünf Tage nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrates eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obengenannten Beschlüsse ohne qualifizierte Anwesenheitsvorschriften gefasst werden können.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei den folgenden Geschäften ist für die Beschlussfassung eine Zweidrittel-Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- Stellungnahmen zu berufspolitischen Fragestellungen und Projekten;
- Stellungnahmen zu bildungspolitischen Fragestellungen;
- Stellungnahmen zu versorgungspolitischen Fragen;
- Stellungnahmen zu Berufsentwicklungsprojekten;
- Festlegung der Tarife für den Dritten Lernort.

Beschlüsse können auch in Form eines Zirkulationsbeschlusses auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung durch den Verwaltungsrat.

2.6 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; dazu gehören die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben;
- Festlegung der Organisation und Gestaltung der entsprechenden Organigramme;
- Erlass des Personalreglements und der Gehaltsordnung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Ernennung der Mitglieder der Bildungskommissionen sowie der Mitglieder allfälliger Fachkommissionen und Ausschüsse;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Mitglieder der Bildungskommissionen und der Mitglieder allfälliger Fachkommissionen und Ausschüsse, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;



- Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Im Übrigen delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung gestützt auf Art. 17 der Statuten vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Nähere Einzelheiten sind in Ziff. 3.4 geregelt.

2.7 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.8 Rechte der Verwaltungsratsmitglieder

2.8.1 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte des einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates richten sich nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

2.8.2 Berichterstattung

Der Verwaltungsrat ist von der Geschäftsleitung regelmässig über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.8.3 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.



2.9 Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

2.9.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

2.9.2 Konkurrenzverbot

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen die Gesellschaft nicht konkurrenzieren, weder direkt noch indirekt. Insbesondere dürfen sie kein Konkurrenzgeschäft führen, sich nicht massgeblich daran beteiligen und nicht in den Verwaltungsrat eines solchen Unternehmens eintreten.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Ausnahmen vom Konkurrenzverbot beschliessen, sofern die Gesellschaftsinteressen dies zulassen.

3 Geschäftsleitung

3.1 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Geschäftsführer) und einem Stellvertreter. Es können weitere Geschäftsleitungsmitglieder gewählt werden.

3.2 Wahl der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt. Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut sind, weist der Verwaltungsrat die zu erledigenden Aufgaben zu.

Die bestehende Geschäftsleitung hat für Neubesetzungen ein Antragsrecht.

3.3 Führungsgrundlagen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gemäss den jeweils aktuellen vom Verwaltungsrat erlassenen Führungsgrundlagen, wie beispielsweise Leitbild und Vision, Organigramm, Personalreglement und Gehaltsordnung, Budget und Stellenplan.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung kommen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Sicherstellung der operativen Führung der Gesellschaft, der Umsetzung des Unternehmenszwecks und des Erreichen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Ziele;
- Finanzielle Führung der Gesellschaft, wobei der Grundsatz gilt, dass mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen und das Budget einzuhalten ist; Ausgaben sind ausreichend zu begründen und Investitionen auf ihre Folgekosten und Rentabilität zu überprüfen;
- Leitung der Geschäftsstelle der Gesellschaft;



- Personalselektion, eine motivierende Personalführung, sowie das Planen und Koordinieren des geeigneten Personaleinsatzes;
- Information des Verwaltungsrat über die Anstellung neuer Mitglieder der zweiten Führungsebene;
- Besorgung des Controllings, des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung;
- Leitung der Bildungskommissionen;
- Erarbeitung und Formulierung des Budgets, des Stellenplans, der Finanz- und Investitionsplanung sowie weiterer notwendiger Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Verwaltungsrat sowie die Ausführungen dessen Beschlüsse;
- Vertretung der Gesellschaft nach aussen, insbesondere die Unternehmenskommunikation, wobei in Krisensituationen zwingend eine vorgängige Absprache mit dem Verwaltungsrat vorzunehmen ist;
- Koordination der Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit strategischen Partnern;
- Regelmässige und angemessene Information des Verwaltungsrat über den aktuellen Geschäftsverlauf, die Zielerreichung und die Aussichten;
- Leitung einer effizienten und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnittenen IT;
- Laufende Überwachung und Kontrolle der Geschäftsentwicklung, der Zweckmässigkeit der Geschäftsmethoden sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit des Personals;
- Alle weiteren vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegierten Aufgaben.

Die Geschäftsleitung ist für die ihr übertragenen Aufgaben gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie kann ihre Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen dieser Gesamtverantwortung an die ihr unterstellten Arbeitnehmenden delegieren. Von dieser Delegation ausgeschlossen und zwingend durch die Geschäftsleitung persönlich vorzunehmen sind die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschluss über die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmenden;
- Festlegung der Vergütung der Arbeitnehmenden innerhalb der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Gehaltsordnung.

3.5 Protokollführung

Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.

3.6 Berichterstattung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die Geschäftsleitung hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an den Verwaltungsratspräsidenten zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung dem Verwaltungsratspräsidenten unverzüglich.

3.7 Entschädigung der Geschäftsleitung

Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat in separaten Arbeitsverträgen geregelt.



4 Bildungskommissionen

4.1 Struktur der Bildungskommissionen

Für Bildungsfragen werden Bildungskommissionen gebildet, namentlich:

- Bildungskommission berufliche Grundbildung Gesundheitsberufe (für die Berufe FaGE und AGS);
- Bildungskommission berufliche Grundbildung Sozialberufe (für die Berufe FaBe Behindertenbetreuung und FaBe Kinderbetreuung);
- Bildungskommission LTT Praxis Pflege HF (für den LTT Praxis Pflege HF, anschlussfähig für alle weiteren Bildungsgänge HFGS).

4.2 Zusammensetzung der Bildungskommissionen

Die einzelnen Bildungskommissionen sind wie folgt zusammengesetzt:

- Geschäftsführer, ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Mitarbeitender der Geschäftsstelle der Gesellschaft, sofern die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Delegationskompetenz dem Verwaltungsrat die Wahl dieses Mitarbeitenden beantragt (Vorsitz);
- je vier bis acht Bildungsverantwortliche von Mitgliederinstitutionen der Aktionäre der Gesellschaft, welche die verschiedenen Anbieterinnen und Anbieter von Ausbildungsplätzen in den durch die jeweiligen Bildungskommissionen betreuten Berufen vertreten;
- in der Bildungskommission berufliche Grundbildung Gesundheitsberufe: je eine Vertretung der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg (BFGS) und der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS);
- in der Bildungskommission berufliche Grundbildung Sozialberufe: eine Vertretung der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg (BFGS);
- in der Bildungskommission LTT Praxis Pflege HF: eine Vertretung der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS).

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Bildungskommissionen werden durch den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; der Geschäftsleitung steht ein Antragsrecht betreffend den Vorsitzenden, dem Geschäftsführer betreffend die übrigen Mitglieder zu. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Organisation der Bildungskommissionen

Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituieren und organisieren sich die Bildungskommissionen selbst.

4.4 Sitzungen der Bildungskommissionen

Der Vorsitzende der Bildungskommissionen beruft deren Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied der Bildungskommission.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Jedes Mitglied einer Bildungskommission kann die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste verlangen.



Weitere Personen können an die Sitzungen der Bildungskommissionen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und haben kein Stimmrecht.

4.5 Aufgaben der Bildungskommissionen

Die Bildungskommissionen haben beratende Funktion und unterstützen die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer berufsbildnerischen Aufgaben, namentlich bei:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung des Rahmenprogramms für den Dritten Lernort;
- Festlegung des Konzepts zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Dritten Lernorts;
- Überwachung der Kurstätigkeit im Hinblick auf ihre Qualität sowie die zu erreichenden Handlungskompetenzen der Lernenden/Studierenden;
- Festlegung der Absenzen- und Disziplinarordnungen für den Dritten Lernort;
- Vernehmlassungen und Bedarfsentwicklungsfragen in fachlicher und in berufs- und bildungspolitischer Hinsicht.

4.6 Protokollführung

Über die Sitzungen der Bildungskommissionen wird ein Protokoll geführt.

5 Administrative Regelungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

5.2 Verträge mit Organen

Alle Verträge, bei denen die Gesellschaft durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Ausgenommen sind Verträge, welche die Gesellschaft zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 1'000 verpflichten.

5.3 Weitere Reglemente

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente erlassen.



6 Ausstand

Alle Organe der Gesellschaft haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Verwaltungsratspräsidenten offenzulegen. Der Gesamt-Verwaltungsrat hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben und wie mit ihm umzugehen ist.

7 Treuepflicht, Vertraulichkeit

Die Mitglieder aller Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen; sie haben die ihnen zukommenden Akten vertraulich zu behandeln.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2021 per sofort in Kraft.

8.2 Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

8.3 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Verwaltungsrat kann es jederzeit abändern. Zur Beschlussfassung über die Abänderung des Reglements muss die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein (vgl. Ziff. 2.5).

Brugg, 21. Mai 2021

Dr. Hans Urs Schneeberger
Präsident des Verwaltungsrates

Maya Bally
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates